

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.592.072

Wien, am 17. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 17.08.2022 unter der **Nr. 12033/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Standortentwicklung in der Krise: totes Recht, fehlende Strategien und viele Fragen in Richtung Zukunft** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Standortentwicklungsgesetz:*
  - *Wie viele Anregungen nach § 3 StEntG wurden seit In-Kraft-Treten eingereicht? Bitte einzelne Projekte nach Jahren, Bundesländern und Branchen gliedern.*
  - *Wie viele Entscheidungen nach § 7 StEntG wurden seit In-Kraft-Treten eingereicht? Bitte einzelne Projekte nach Entscheidungsart (positiv/negativ), Datum, Bundesländern und Branchen gliedern.*
  - *Standortentwicklungsbeirat:*
    - *Wer sind die Mitglieder und stehen personelle Wechsel an?*
    - *Wie viele Sitzungen des Standortentwicklungsbeirats haben seit In-Kraft-Treten stattgefunden?*

- Wie viele Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 StEntG hat der Standortentwicklungsbeirat seit In-Kraft-Treten eingereicht? Bitte einzelne Projekte nach Empfehlungsart (positiv/negativ), Datum, Bundesländern und Branchen gliedern.
- Berichte bzw. Empfehlungen über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale nach § 6 Abs. 6 StEntG:
  - Wie viele Berichte über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale wurden vom Standortentwicklungsbeirat vorgelegt? Bitte Zahl, Inhalt und Zeitpunkt angeben.
  - Welche konkreten Empfehlungen über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale wurden vom Standortentwicklungsbeirat vorgelegt? Bitte Inhalt und Zeitpunkt angeben.
  - Wenn keine Berichte bzw. Empfehlungen vorgelegt wurden:
    - Warum wurde die gesetzlich vorgesehene Berichterstattung nicht eingefordert?
    - Angesichts der Notwendigkeit des raschen Ausbaus erneuerbarer Energien: Werden Berichte noch in diesem Jahr eingefordert?
  - Werden Änderungen des Standortentwicklungsgesetzes vorbereitet?
    - Wenn ja: Welche und wann sollen diese vorgelegt werden? Bitte konkrete Änderungen und damit verbundene Ziele angeben.
    - Wenn nein: Aus welchen Gründen wird nicht an einer praxistauglichen Ausgestaltung gearbeitet?
  - Bedenken zu Verfassungs- und EU-Rechtskonformität des Gesetzes:
    - Wurden seit In-Kraft-Treten Gutachten dazu in Auftrag gegeben?
    - Wie ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens?
    - Inwiefern wurden seit In-Kraft-Treten dazu Gespräche mit der EU-Kommission geführt?

Seit dem In-Kraft-Treten des Standort-Entwicklungsgesetzes (StEntG) langte 2022 eine Anregung über die Bestätigung des öffentlichen Interesses im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ein. Bei dieser Anregung handelte es sich jedoch nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben iSd § 2 Abs. 1 StEntG, sodass eine Behandlung nach dem StEntG nicht erfolgen konnte.

Die Mitglieder des Standortentwicklungsrates sind Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, KR Ing. Wolfgang Hesoun, Mag. Dr. Franz Jäger, Dr. Christian Ebner, Mag. Reinhard Piseč, BA MA und Ges. Ulrike Ritzinger, MST. Seit dem In-Kraft-Treten des StEntG gab es drei Sitzungen. Mangels behandlungsfähiger Anregungen hat der Standortentwicklungsbeirat bisher keine Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 StEntG eingereicht.

Der Standortentwicklungsbeirat hat den zuständigen Ressorts bisher drei Berichte gemäß § 6 Abs. 6 StEntG vorgelegt.

Im Bericht vom 30. Juni 2020 wurden Wege zur Erhöhung der Effizienz von Genehmigungsverfahren von wichtigen Infrastruktur- und Standortprojekten in der Gestaltung der Genehmigungsprozesse aufgezeigt. Dazu wurden Vorschläge zur Deregulierung und Entbürokratisierung in Bezug auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), das StEntG sowie statistische Erhebungen unterbreitet.

Im Bericht vom 29. Juni 2021 verwies der Standortentwicklungsbeirat auf die Expertenvorschläge des Berichts vom 30. Juni 2020 und regte zusätzlich die Aufnahme einer Staatszielbestimmung zur Versorgungssicherheit von bestimmten kritischen Infrastrukturen an.

Im Bericht vom 30. Juni 2022 machte der Beirat insbesondere darauf aufmerksam, dass die aktuell im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologien in Ausarbeitung befindliche Novelle zum UVP-G 2000 einen geeigneten Zeitpunkt darstelle, die fachlichen Empfehlungen des Beirats umzusetzen. In einer tabellarischen Übersicht wurden die bisherigen Empfehlungen des Beirats auf das Wesentliche zusammengefasst und der jeweilige Umsetzungsstand festgehalten.

Derzeit gibt es etwa mit dem neuen Vorschlag zur Erneuerbaren-Richtlinie auf EU-Ebene oder der in Ausarbeitung befindlichen Novelle zum UVP-G 2000 Initiativen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die insbesondere Projekte zur Energiewende betreffen. Eine Änderung des StEntG könnte sinnvollerweise erst in einer Zusammenschau und Bewertung dieser Initiativen erfolgen.

Seit Inkrafttreten des StEntG wurden keine Gutachten zu dessen Verfassungs- und EU-Rechtskonformität in Auftrag gegeben.

Das StEntG ist Gegenstand des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2224 wegen unvollständiger und nicht ordnungsgemäßer Umsetzung einzelner Bestimmungen

der RL 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten idF der RL 2014/52/EU. Das Vertragsverletzungsverfahren, welches am 11. Oktober 2019 durch die Europäische Kommission (EK) eingeleitet wurde, befindet sich derzeit auf der ersten Stufe eines Mahnschreibens. Hierzu wurde seitens der Republik Österreich am 9. Dezember 2019 fristgerecht eine offizielle Stellungnahme abgegeben. Am 19. Mai 2021 fand ein Dialog zum gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahren mit der EK unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des vormaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort statt. Die EK hat bis jetzt keine weiteren Schritte im Vertragsverletzungsverfahren betreffend das StEntG gesetzt.

## Zur Frage 2

- *Standortstrategie:*
  - *Wann wurde die Standortstrategie fertiggestellt?*
  - *Wann sollen die konkreten Ergebnisse vorgestellt werden?*
  - *Welche konkreten Maßnahmen werden in der Standortstrategie vorschlagen? Bitte konkrete Maßnahme auflisten.*
    - *Welche konkreten Maßnahmen werden in der Standortstrategie hinsichtlich des rascheren Ausbaus erneuerbarer Energie festgehalten?*
  - *Welche Vorschläge wurden bei der Erarbeitung der Standortstrategie von Stakeholdern hinsichtlich des rascheren Ausbaus erneuerbarer Energie eingemeldet? Bitte konkrete Maßnahme und einbringende Organisation auflisten.*
  - *Kosten: Zuletzt hat SM Kocher auf die Anfragebeantwortung 7530/J verwiesen: Sind seit dem 21.9.2021 keine weiteren als die erwähnten Kosten im Zusammenhang mit der Standortstrategie angefallen?*

Die Standortstrategie konnte aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage noch nicht fertiggestellt werden, weswegen auch keine konkreten Maßnahmen benannt werden können.

Die einbringenden Organisationen sind Stakeholder aus Wirtschaft, Wissenschaft, Interessensvertretungen, Sozialpartnern und NGOs. Die eingebrachten Maßnahmen hinsichtlich des rascheren Ausbaus erneuerbarer Energie beziehen sich etwa auf die Themen Wasserstoff, Sektorintegration und -kopplung, Förderungen, Ausbau von Energiespeicherkapazitäten sowie Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Seit 21. September 2021 sind im Zusammenhang mit der Standortstrategie keine Kosten angefallen.

### Zur Frage 3

- *Vorbereitung hinsichtlich des rascheren Ausbaus erneuerbarer Energie in Österreich:*
  - *Welche Maßnahmen werden in diesem Bereich im eigenen Wirkungsbereich erarbeitet und wann sollen diese vorgestellt werden? Bitte konkrete Maßnahmen, involvierte Stellen und Stakeholder sowie Zeitplan anführen.*
  - *Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Facharbeitermangels im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energie vorbereitet?*
  - *Welche Reformen werden bei der Rot-Weiß-Rot-Karte geprüft bzw. vorbereitet?*
  - *Welche Reformen werden bei der Gewerbeordnung geprüft bzw. vorbereitet?*

Dazu können folgende Maßnahmen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) angeführt werden:

Dem Fachkräftemangel kann auch im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien wirksam begegnet werden, indem internationale Talente für Betriebe in Österreich gewonnen werden. Daher wurde die zum Verantwortungsbereich des BMAW gehörende Austrian Business Agency (ABA) in den letzten Jahren zur österreichischen Standortagentur mit einem Kompetenzzentrum für die Mobilität von internationalem Fachpersonal ausgebaut. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2022 die Rot-Weiß-Rot-Karte reformiert. Dabei wurden der damit verbundene Prozess der Beantragung und Genehmigung sowie die Kriterien wesentlich verbessert und die Position der ABA als Kompetenzzentrum im Bereich Fachkräfte gesetzlich verankert. Die ABA übernimmt damit einerseits die internationale Bewerbung des Arbeitsstandortes Österreich durch eine planmäßige Kommunikation mit der Zielgruppe, dem internationalen Fachpersonal im EWR-Raum und in Drittstaaten. Zudem übernimmt eine Servicestelle innerhalb der ABA Beratungen für Unternehmen und internationale Fachkräfte. Dazu gehören die Unterstützung bei Verfahren für die Rot-Weiß-Rot-Karte sowie die individuelle Beratung zum Verfahren.

Ziel der Novelle zur Rot-Weiß-Rot-Karte 2022 ist es, die Anwerbung von Fach- und Schlüsselkräften zu verbessern und so dem in vielen Wirtschaftsbereichen zunehmenden Mangel an Fachkräften zu begegnen. Mit der genannten Novelle 2022 wurden bei der Prüfung der Qualifikationen und Berufserfahrungen der Rot-Weiß-Rot-Karten-Interessierten die bisherige strenge Verknüpfung von Qualifikation und Berufserfahrung im Punktesystem gelockert, die gesetzliche Mindestentlohnung für "sonstige Schlüsselkräfte" altersunabhängig festgesetzt und für Studienabsolventinnen und -absolventen beseitigt. Die be-

troffenen Behörden sind verpflichtet, Verfahrensschritte im Rot-Weiß-Rot-Kartenverfahren soweit als möglich parallel vorzunehmen, um so das Verfahren einschließlich der Arbeitsmarktprüfung zu beschleunigen. Sprachzeugnisse und sonstige Nachweise für den Erhalt der erforderlichen Punkte sollen künftig länger gelten und während des Verfahrens nicht neuerlich vorgelegt werden müssen.

In der Fachkräfteverordnung 2022, der Grundlage für die Zulassung von Fachkräften in Mangelberufen aus Drittstaaten, sind auch Energietechnikerinnen bzw. Energietechniker als Mangelberufe gelistet. Drittstaatsangehörige Energietechnikerinnen bzw. Energietechniker können somit für eine Beschäftigung in diesem Beruf Rot-Weiß-Rot Karten für den dauerhaften Arbeitsmarktzugang erhalten.

Im Rahmen der Reform der Rot-Weiß-Rot Karte, die am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, wird die Zulassung von Fachkräften in Mangelberufen insgesamt erleichtert, wovon auch der Bereich der erneuerbaren Energien profitieren kann. Neben der Vereinheitlichung der Punktevergabe für die Berufsausbildung werden künftig auch über 40-jährige Fachkräfte leichter die erforderlichen Mindestpunkte für den Erwerb einer Rot-Weiß-Rot-Karte erreichen können.

Mit der Einführung einer befristeten Beschäftigungsbewilligung für Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter wird Unternehmen zudem die Möglichkeit eröffnet, Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten auch für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zusätzlich zu beschäftigen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

